

Geschäftsverzeichnisnr. 5390
Entscheid Nr. 56/2013 vom 25. April 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Abänderung von Artikel 44 Absatz 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches), gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 20. April 2012 in Sachen Catherine Andries, dessen Ausfertigung am 27. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, durch den in Artikel 44 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches u.a. das Wort ‘ Gerichtsvollzieher ’ gestrichen wurde, wodurch die Gerichtsvollzieher mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mehrwertsteuerpflichtig werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Gerichtsvollzieher, die von den Arbeitsgerichten in Anwendung der Artikel 1675/2 ff. des Gerichtsgesetzbuches mit einem Auftrag als kollektiver Schuldenvermittler betraut werden, für die Dienste, die sie im Rahmen ihres Auftrags als kollektiver Schuldenvermittler leisten, wobei der Betrag ihres Honorars und ihrer Kosten im königlichen Erlass vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers festgelegt ist, mehrwertsteuerpflichtig sind, während Rechtsanwälte und ÖSHZen für die gleichen Handlungen, die sie als kollektiver Schuldenvermittler verrichten, nicht mehrwertsteuerpflichtig sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen lautet wie folgt:

« In Artikel 44 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, werden die Wörter ‘ Notare, ’ und die Wörter ‘ und Gerichtsvollzieher ’ gestrichen ».

Infolgedessen bestimmt Artikel 44 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches gemäß Artikel 56 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012:

« Steuerfrei sind Dienstleistungen, die von den nachstehend erwähnten Personen in der Ausübung ihrer gewöhnlichen Tätigkeit erbracht werden:

1. Rechtsanwälte, ».

Durch die fragliche Bestimmung wurde somit die bis dahin für Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher geltende Mehrwertsteuerbefreiung für Notare und Gerichtsvollzieher gestrichen und für Rechtsanwälte beibehalten.

In Bezug auf den Antrag auf Umformulierung der Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern ein Gerichtsvollzieher, der durch ein Arbeitsgericht zum Schuldenvermittler bestellt werde, mehrwertsteuerpflichtig sei für die als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen, während Rechtsanwälte und ÖSHZen für die gleichen Dienstleistungen, die sie als Schuldenvermittler verrichteten, nicht mehrwertsteuerpflichtig seien.

B.2.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne umzuformulieren, dass Rechtsanwälte und ÖSHZen, genau so wie Gerichtsvollzieher, steuerpflichtig seien, dass Gerichtsvollzieher jedoch, im Gegensatz zu Rechtsanwälten, nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit seien.

B.2.3. Die Parteien sind nicht befugt, die Vorabentscheidungsfragen umzuformulieren. Darüber hinaus geht aus der Vorabentscheidungsfrage und aus dem Vorlageurteil ausreichend deutlich hervor, dass der Gerichtshof zu dem Umstand befragt wird, dass ein Gerichtsvollzieher, im Gegensatz zu Rechtsanwälten und ÖSHZen, auf die als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen Mehrwertsteuer erheben müsse.

Zur Hauptsache

B.3. Der Gerichtshof wird befragt zu dem Behandlungsunterschied zwischen einerseits Gerichtsvollziehern, die zum Schuldenvermittler bestellt werden, und andererseits Rechtsanwälten und ÖSHZen, die zum Schuldenvermittler bestellt werden; während die erste Kategorie Mehrwertsteuer erheben müsse auf die als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen, sei dies nicht der Fall für die zweite Kategorie.

B.4. Nach Darlegung des Ministerrates bestehe der Behandlungsunterschied nicht, insofern die durch einen Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen aufgrund von Artikel 44 § 2 Nr. 2 oder von Artikel 44 § 3 Nr. 7 des Mehrwertsteuergesetzbuches von der Mehrwertsteuer befreit seien.

B.5.1. Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 44 Nr. 2 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005, bestimmt:

« Steuerfrei ist beziehungsweise sind ebenfalls:

[...]

2. eng mit der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit und dem Kinder- und Jugendschutz verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen bewirkt werden, die von der zuständigen Behörde als soziale Einrichtungen anerkannt sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Einrichtungen, die die Betreuung von Betagten zum Auftrag haben,
- Kindertagesstätten, Krippen und Einrichtungen, die hauptsächlich die Gewährleistung von Aufsicht, Versorgung, Erziehung und Freizeit von Jugendlichen zum Auftrag haben,
- Einrichtungen für Familienhilfe,
- Zentren für Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände,
- psycho-medizinisch-soziale Zentren und Zentren für Schülerbetreuung,
- Einrichtungen, die die Betreuung von Behinderten zum Auftrag haben,
- Einrichtungen, die Beistand, Betreuung und Aufnahme von Personen in materiellen oder moralischen Schwierigkeiten zum Auftrag haben,
- Einrichtungen erwähnt im Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2003 über die Bezuschussung von Einrichtungen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Bürgern eine spezialisierte Betreuung bieten,
- externe Dienste, die durch den Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über die Externen Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zugelassen sind ».

B.5.2. Artikel 44 § 3 Nr. 7 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Steuerfrei sind ebenfalls:

[...]

7. Umsätze - einschließlich der Vermittlung - im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Geschäft mit Schuldforderungen, Schecks und sonstigen Handelspapieren, mit Ausnahme der Eintreibung von Schuldforderungen ».

B.6. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die durch Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen einer der in den vorerwähnten Bestimmungen angeführten Bedingungen entsprechen, damit sie von der Mehrwertsteuer befreit sein können.

B.7. Aus Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches geht hervor, dass eine Dienstleistung, um aufgrund dieser Bestimmung befreit zu sein, einerseits eng mit der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit und dem Kinder- und Jugendschutz verbunden sein muss, und andererseits von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen bewirkt werden muss, die von der zuständigen Behörde als soziale Einrichtungen anerkannt sind.

B.8.1. Vor ihrer Abänderung durch den vorerwähnten Artikel 44 Nr. 2 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 beschränkte sich die in Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehene Befreiung auf « eng mit der Sozialhilfe verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern, die von Einrichtungen bewirkt werden, die den Auftrag haben, Betagte zu betreuen, und die als solche von der zuständigen Behörde anerkannt sind und die, wenn privatrechtliche Einrichtungen betroffen sind, unter vergleichbaren sozialen Bedingungen wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen handeln » und auf « Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gütern, die von Kindertagesstätten und Krippen und von Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind und die aufgrund ihres Statuts hauptsächlich den Auftrag haben, Aufsicht, Versorgung, Erziehung und Freizeit von Jugendlichen zu gewährleisten, in der Ausübung ihrer Tätigkeit bewirkt werden ».

B.8.2. Durch Artikel 44 Nr. 2 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 wurde die Befreiung erweitert auf « eng mit der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit und dem Kinder- und Jugendschutz verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern ». Diese Bestimmung wurde wie folgt begründet:

« Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie gewährt eine Befreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe h gewährt andererseits eine Befreiung für eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen.

Diese Befreiung wurde in das innerstaatliche Recht umgesetzt, nämlich in Artikel 44 § 2 Nrn. 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht von jeder Kritik freizusprechen.

So wurde die Befreiung der Handlungen in Bezug auf Familienhilfe in eine Bestimmung aufgenommen, zu der diese Dienstleistungen nicht wirklich gehören und deren Anwendungsbereich sehr vage bleibt.

Ebenfalls befreit sind eng mit der Sozialhilfe verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern, die von Einrichtungen bewirkt werden, die den Auftrag haben, Betagte zu betreuen, und die als solche von der zuständigen Behörde anerkannt sind und die, wenn privatrechtliche Einrichtungen betroffen sind, unter vergleichbaren sozialen Bedingungen wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen handeln, sowie Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gütern, die von Kindertagesstätten und Krippen und von Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind und die aufgrund ihres Statuts hauptsächlich den Auftrag haben, Aufsicht, Versorgung, Erziehung und Freizeit von Jugendlichen zu gewährleisten, in der Ausübung ihrer Tätigkeit bewirkt werden. Merkwürdigerweise wurden die Einrichtungen, deren Auftrag in der Betreuung von Behinderten besteht, nicht darin aufgenommen (obwohl sie in der Regel durch die Verwaltungspraxis befreit sind, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Tages- oder Nachtaufenthalt handelt, einschließlich der Einrichtungen, die sich nur mit einem Teilaspekt befassen, wie die berufliche oder gesellschaftliche Wiedereingliederung).

Daher wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Befreiung in Bezug auf die Sozialhilfe und die soziale Sicherheit, die derzeit in Artikel 44 §§ 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches enthalten ist, in einer einzigen Bestimmung zu gruppieren und deren genauen Umfang zu präzisieren.

Was insbesondere die Einrichtungen betrifft, die Beistand, Betreuung und Aufnahme von Personen in materiellen oder moralischen Schwierigkeiten zum Auftrag haben, werden unter anderem Obdachlose, misshandelte Frauen, Drogenabhängige und Alkoholiker ins Auge gefasst.

In Bezug auf die Krankenkassen ist anzumerken, dass die Befreiung *de facto* für die Handlungen angewandt wird, die sich auf die Sozialhilfe und auf die soziale Sicherheit beziehen.

Der wichtigste Auftrag der Einrichtungen im Sinne des königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2003 über die Bezuschussung von Einrichtungen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Bürgern eine spezialisierte Betreuung bieten, besteht darin, zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Straftätern beizutragen, indem wieder das soziale Rechtsgefühl bei ihnen geweckt wird, statt sie zu isolieren und sie von ihrer Familie, ihrem Arbeitsumfeld oder ihrem sozialen Umfeld abzusondern. Ihre Dienstleistungen umfassen das Organisieren von Lernmaßnahmen, Arbeitsstrafen oder gemeinnützigen Arbeiten, sie fügen sich gut in den Rahmen der Sozialhilfe ein und dürfen deshalb von der Steuer befreit werden.

Angesichts dessen schließlich, dass die externen Dienste, die durch den königlichen Erlass vom 27. März 1998 über die Externen Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz in Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit anerkannt sind, eine wichtige Rolle nicht nur bei der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (was im Übrigen auch einen medizinischen Aspekt beinhaltet, für den bereits die Befreiung gilt) spielen, sondern sich auch im Lichte des

Gesetzes vom 4. August 1996 mit der Situation der Arbeitnehmer insgesamt beschäftigen, wie dem Wohlbefinden bei der Arbeit und insbesondere den durch die Arbeit verursachten psychosozialen Problemen, müssen die Handlungen dieser externen Dienste in den Genuss der Befreiung bezüglich der Sozialhilfe gelangen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1820/001, SS. 38-39).

B.9. Ein Schuldenvermittler gehört nicht zu den Einrichtungen, Zentren oder Diensten im Sinne von Artikel 44 § 2 Nr. 2 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches. Dies verhindert jedoch nicht, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit wären.

B.10. Die Dienstleistungen, die ein Schuldenvermittler erbringt, sind keine Dienstleistungen, die eng mit der sozialen Sicherheit oder mit dem Kinder- und Jugendschutz verbunden sind. Es ist jedoch zu prüfen, ob sie als eng mit der Sozialhilfe verbundene Dienstleistungen angesehen werden können.

B.11.1. Wie bereits in den in B.8.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, stellt Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches die Umsetzung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 « zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage » dar. Diese Bestimmung wurde in Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem übernommen, der bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

[...]

g) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden;

h) eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen; ».

B.11.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Artikel 13 Teil A der Richtlinie 77/388/EWG erkannt:

« 14. Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass durch Art. 13 Teil A der Sechsten Richtlinie bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit werden sollen. Diese Vorschrift betrifft jedoch nicht alle dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten, sondern nur diejenigen, die in ihr einzeln aufgeführt und sehr genau beschrieben sind (vgl. Urteile vom 12. November 1998, *Institute of the Motor Industry*, C-149/97, *Slg.* 1998, I-7053, Randnr. 18, vom 1. Dezember 2005, *Ygeia*, C-394/04 und C-395/04, *Slg.* 2005, I-10373, Randnr. 16, und vom 14. Dezember 2006, *VDP Dental Laboratory*, C-401/05, *Slg.* 2006, I-12121, Randnr. 24).

15. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die in Art. 13 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems vermeiden sollen (vgl. Urteile vom 25. Februar 1999, *CPP*, C-349/96, *Slg.* 1999, I-973, Randnr. 15, vom 8. März 2001, *Skandia*, 0240/99, *Slg.* 2001, I-1951, Randnr. 23, und *Ygeia*, Randnr. 15).

16. Die Begriffe, mit denen die genannten Steuerbefreiungen umschrieben sind, sind eng auszulegen, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt (vgl. Urteile vom 20. Juni 2002, *Kommission/Deutschland*, C-287/00, *Slg.* 2002, I-5811, Randnr. 43, und vom 20. November 2003, *Taksatorringen*, C-8/01, *Slg.* 2003, I-13711, Randnr. 36). Die Auslegung dieser Begriffe muss jedoch mit den Zielen in Einklang stehen, die mit den Befreiungen verfolgt werden, und den Erfordernissen des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität entsprechen, auf dem das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht (vgl. Urteile vom 6. November 2003, *Dornier*, C-45/01, *Slg.* 2003, I-12911, Randnr. 42, vom 26. Mai 2005, *Kingscrest Associates und Montecello*, C-498/03, *Slg.* 2005, I-4427, Randnr. 29, und vom 8. Juni 2006, *L.u.P.*, C-106/05, *Slg.* 2006, I-5123, Randnr. 24). Daher bedeutet diese Regel einer engen Auslegung nicht, dass die zur Umschreibung der in Art. 13 genannten Befreiungen verwendeten Begriffe so auszulegen sind, dass sie den Befreiungen ihre Wirkung nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. November 2004, *Temco Europe*, C-284/03, *Slg.* 2004, I-11237, Randnr. 17, sowie - für den Hochschulunterricht - *Kommission/Deutschland*, Randnr. 47) » (EuGH, 14. Juni 2007, C-434/05, *Stichting Regionaal Opleidingen Centrum Noord-Kennemerland/West-Friesland (Horizon College)*).

B.11.3. Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG enthält keine Definition des Begriffs « eng mit der Sozialfürsorge [...] verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen ».

B.11.4. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge geht jedoch aus dieser Bestimmung hervor, dass « diese Befreiungen dadurch, dass sie für bestimmte im sozialen Sektor erbrachte Leistungen, die dem Gemeinwohl dienen, eine günstigere Mehrwertsteuerbehandlung gewähren, darauf abzielen, die Kosten dieser Leistungen zu senken und dadurch diese Leistungen dem Einzelnen, der sie in Anspruch nehmen könnte, zugänglicher zu machen » und dass « der gewerbliche Charakter einer Tätigkeit es im Rahmen des Artikels 13 Teil A der Sechsten Richtlinie nicht ausschließt, dass es sich dabei um eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit

handelt » (EuGH, 26. Mai 2005, C-498/03, *Kingscrest Associates Ltd und Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise*, Randnrn. 30 und 31).

B.11.5. Der Europäische Gerichtshof hat in Bezug auf eine Reihe von Dienstleistungen geurteilt, dass es sich um Dienstleistungen handelt, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit zusammenhängen. Dies ist insbesondere der Fall für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, die körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen von einem ambulanten Pflegedienst erbracht werden (EuGH, 10. September 2002, C-141/00, *Ambulanter Pflegedienst Kügler GmbH gegen Finanzamt für Körperschaften I in Berlin*), einschließlich der von gewerblichen Dienstleistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege (EuGH, 15. November 2012, C-174/11, *Finanzamt Steglitz gegen Ines Zimmermann*). Der Europäische Gerichtshof hat ebenfalls angenommen, dass Dienstleistungen sozialer oder kultureller Art als Dienstleistungen auf dem Gebiet der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit aufgefasst werden können (EuGH, 25. März 2010, C-79/09, *Europäische Kommission gegen Königreich der Niederlande*).

B.11.6. In seinen Schlussanträgen vom 11. Februar 2010 in der Rechtssache C-492/08 (*Europäische Kommission gegen Französische Republik*) vertrat der Generalanwalt Jääskinen im Zusammenhang mit Nr. 15 von Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG, in der die Möglichkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für die Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit vorgesehen ist, nachdem er erwogen hatte, dass diese Bestimmung im Lichte von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g derselben Richtlinie auszulegen sei, den Standpunkt, dass durch Rechtsanwälte erbrachte Dienstleistungen, für die diese im Rahmen der Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise vom französischen Staat entschädigt werden, als Tätigkeiten für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit angesehen werden können.

B.11.7. Aus dem Vorstehenden kann abgeleitet werden, dass mit dem Begriff « eng mit der Sozialhilfe verbundene Dienstleistungen » im Sozialsektor erbrachte gemeinnützige Dienstleistungen gemeint sind, unter anderem zugunsten von wirtschaftlich hilfsbedürftigen, die Anspruch auf die betreffenden Dienstleistungen auf der Grundlage der sozialen Solidarität haben.

B.12.1. Insofern es gemäß Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches erforderlich ist, dass eine Person, um zum Verfahren der kollektiven Schuldenregelung zugelassen zu werden, außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen, ist dieses Verfahren den wirtschaftlich hilfsbedürftigen vorbehalten. Sofern er die Bedingungen erfüllt

und zum Verfahren der kollektiven Schuldenregelung zugelassen wird, kann der betreffende Schuldner die Dienstleistungen eines Schuldenvermittlers in Anspruch nehmen.

B.12.2. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung bezweckt, die Finanzlage von überschuldeten Schuldnern zu sanieren, indem sie insbesondere in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Möglichen ihre Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, dass sie selbst und ihre Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Im Rahmen dieses Verfahrens muss der Richter « für die vorrangige Rückzahlung der Schulden sorgen, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden » (Artikel 1675/12 § 5 desselben Gesetzbuches), sowie für die Eintragung aller für die Wahrung der Menschenwürde unentbehrlichen Posten in den gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan (Artikel 1675/17 § 3 desselben Gesetzbuches). Der Gesetzgeber strebt mit dem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ebenfalls an, die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Schuldners zu erreichen.

B.12.3. Die kollektive Schuldenregelung ist ein durch den Gesetzgeber geregeltes Verfahren, das ein wesentlicher Bestandteil der Politik der Armutsbekämpfung ist.

B.12.4. Neben Rechtsanwälten, ministeriellen Amtsträgern und gerichtlichen Mandatsträgern können unter anderem öffentliche Einrichtungen, wie die öffentlichen Sozialhilfezentren, zum Schuldenvermittler bestellt werden (Artikel 1675/17 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Diese Zentren haben das Ziel, die Sozialhilfe zu gewährleisten, damit jeder die Möglichkeit hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen (Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren).

B.12.5. Angesichts des Vorstehenden können die durch einen Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen als « eng mit der Sozialhilfe verbundene Dienstleistungen » angesehen werden.

B.13. Anschließend ist zu prüfen, ob ein Gerichtsvollzieher, der Dienstleistungen als Schuldenvermittler erbringt, eine Einrichtung ist, « die von der zuständigen Behörde als soziale Einrichtung anerkannt » ist.

B.14. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist « der Begriff ‘ von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen ’ in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie nicht besonders eng auszulegen » (EuGH, 26. Mai 2005, C-498/03, *Kingscrest Associates Ltd und Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise*, Randnr. 32).

B.15. Was den Begriff « Einrichtung » betrifft, hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine natürliche Person eine Einrichtung im Sinne von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG sein kann (EuGH, 7. September 1999, C-216/97, *J. Gregg und M. Gregg gegen Commissioners of Customs and Excise*). Ein Gerichtsvollzieher, der Dienstleistungen als Schuldenvermittler erbringt, kann folglich eine Einrichtung im vorstehenden Sinne sein.

B.16.1. In Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG wird nicht präzisiert, unter welchen Bedingungen und wie die Anerkennung anderer als öffentlich-rechtlicher Einrichtungen als Einrichtungen mit sozialem Charakter erfolgen muss. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes ist es « grundsätzlich Sache des innerstaatlichen Rechts jedes Mitgliedstaats, die Regeln aufzustellen, nach denen diesen Einrichtungen eine solche Anerkennung gewährt werden kann » (EuGH, 26. Mai 2005, C-498/03, *Kingscrest Associates Ltd und Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise*, Randnr. 49). Diese Anerkennung muss nicht in einem förmlichen Verfahren erfolgen (EuGH, 6. November 2003, C-45/01, *Christoph-Dornier-Stiftung für Klinische Psychologie gegen Finanzamt Gießen*, Randnr. 67).

B.16.2. Gemäß der durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen angewandten Vorgehensweise (siehe die Entscheidung Nr. E.T.94.156 vom 25. Juli 2005) sind in Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches mit « Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind » einerseits die Einrichtungen, die eine formelle Anerkennung genießen, und andererseits die Einrichtungen, die Dienstleistungen gemäß der geltenden Regelung erbringen, gemeint.

B.16.3. Ein Gerichtsvollzieher, der Dienstleistungen als Schuldenvermittler erbringt, handelt unverkennbar gemäß der geltenden Regelung, nämlich den betreffenden Artikeln des Gerichtsgesetzbuches.

B.16.4. Im Übrigen ist anzumerken, dass gemäß Artikel 1675/17 § 1, ersetzt durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die kollektive Schuldenregelung betrifft, Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger nur zum Schuldenvermittler bestellt werden können, sofern sie zugelassen sind. Diese Bestimmung tritt an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft (Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. März 2012).

B.17.1. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geht hervor, dass bei der Bestimmung der Einrichtungen, deren « sozialer Charakter » anzuerkennen ist, mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Zu ihnen können « das Bestehen spezifischer Vorschriften - seien es nationale oder regionale, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Steuervorschriften oder Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit -, das mit den Tätigkeiten des betreffenden Steuerpflichtigen verbundene Gemeinwohlinteresse, die Tatsache, dass andere Steuerpflichtige mit den gleichen Tätigkeiten bereits in den Genuss einer ähnlichen Anerkennung kommen, und der Gesichtspunkt zählen, dass die Kosten der fraglichen Leistungen unter Umständen zum großen Teil von Krankenkassen oder anderen Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden » (EuGH, 15. November 2012, C-174/11, *Finanzamt Steglitz gegen Ines Zimmermann*, Randnr. 31; siehe auch EuGH, 10. September 2002, C-141/00, *Ambulanter Pflegedienst Kügler GmbH gegen Finanzamt für Körperschaften I in Berlin*, Randnr. 58).

B.17.2. Wie bereits erwähnt wurde, üben die Gerichtsvollzieher, die als Schuldenvermittler auftreten, auf der Grundlage einer spezifischen Regelung dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten aus. Die Dienstleistungen, die ein Gerichtsvollzieher als Schuldenvermittler erbringt, unterscheiden sich deutlich von seinen anderen Aufgaben.

B.17.3. Obwohl die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers grundsätzlich zu Lasten des Schuldners gehen, kann der Richter bei einem vollständigen Schuldenerlass oder in dem Fall, dass der Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass in Bezug auf das Kapital vorsieht, und in dem Maße, wie der Antragsteller sich nachweislich in der Unmöglichkeit befindet, die Honorare in einer annehmbaren Frist zu zahlen, den Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers belasten (Artikel 1675/19 § 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.17.4. Der Umstand, dass ein Gerichtsvollzieher in der Ausübung seines Berufs, einschließlich der als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen, einen Gewinn anstrebt, verhindert nicht, dass er als « eine Einrichtung, die als soziale Einrichtung anerkannt ist » angesehen wird. In einem Urteil vom 26. Mai 2005 hat der Europäische Gerichtshof diesbezüglich entschieden:

« 33. Es ist jedoch festzustellen, dass außer allenfalls der dänischen und der schwedischen Fassung dieser Bestimmung, die sich im Wesentlichen auf die Verfolgung des Gemeinwohlzwecks beziehen, keine der übrigen Sprachfassungen dieser Bestimmung die darin vorgesehenen Befreiungen nur Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht zugute kommen lässt.

34. Nach einer Wortlautauslegung dieser übrigen Fassungen von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie genügt es nämlich für eine Inanspruchnahme der Befreiung, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar zum einen, dass es sich um Leistungen handelt, die entweder mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit oder aber dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verbunden sind, und zum anderen, dass diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind, erbracht werden.

35. Der Begriff 'Einrichtung' ist grundsätzlich weit genug, um auch private Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht zu erfassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. September 1999 in der Rechtssache C-216/97, *Gregg, Slg.* 1999, I-4947, Randnr. 17, und Urteil *Hoffmann*, Randnr. 24).

36. So hat der Gerichtshof in Bezug auf eine private Einrichtung, die Gewinnerzielung anstrebt, für Recht erkannt, dass der Begriff 'andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen' in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie natürliche Personen, die ein 'Unternehmen' betreiben, nicht von der Steuerbefreiung ausschließt (vgl. Urteil *Gregg*, Randnr. 21).

37. Außerdem hat der Gemeinschaftsgesetzgeber, wie die Kommission und das Vereinigte Königreich zu Recht geltend machen, in den Fällen, in denen er die Gewährung der Steuerbefreiungen des Artikels 13 Teil A Absatz 1 der Sechsten Richtlinie bestimmten Personen, die keine Gewinnerzielung anstreben oder keine Gewerbetreibenden sind, vorbehalten wollte, dies ausdrücklich zu erkennen gegeben, wie die Buchstaben l, m und q dieser Bestimmung zeigen.

38. Schließlich ist zu beachten, dass Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie, der eine fakultative Bedingung darstellt, die die Mitgliedstaaten für die Gewährung bestimmter in Artikel 13 Teil A Absatz 1 der Sechsten Richtlinie genannter Befreiungen zusätzlich vorsehen können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. März 2002 in der Rechtssache C-267/00, *Zoological Society, Slg.* 2002, I-3353, Randnr. 16), die Mitgliedstaaten ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die Inanspruchnahme der insbesondere in Absatz 1 Buchstaben g und h vorgesehenen Steuerbefreiungen Einrichtungen vorzubehalten, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind und keine systematische Gewinnerzielung anstreben (Urteil *Hoffmann*, Randnr. 38).

39. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, deckt sich die in Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie genannte Bedingung, dass keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden darf, im Wesentlichen mit dem Kriterium der Einrichtung ohne Gewinnstreben namentlich im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m der Sechsten Richtlinie (Urteil vom 21. März 2002 in der Rechtssache C-174/00, *Kennemer Golf, Slg.* 2002, I-3293, Randnr. 33).

40. Unter diesen Umständen ist, soll Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie nicht gegenstandslos werden, notwendigerweise davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen der Gemeinschaftsgesetzgeber, wie in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h, die Inanspruchnahme der betreffenden Befreiungen nicht ausdrücklich vom Fehlen eines Gewinnstrebens abhängig gemacht hat, das Streben nach Gewinnerzielung die Inanspruchnahme dieser Befreiungen nicht ausschließen kann (vgl. in

diesem Sinne Urteile *Kennemer Golf*, Randnr. 34, und *Hoffmann*, Randnr. 38) » (EuGH, 26. Mai 2005, C-498/03, *Kingscrest Associates Ltd und Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise*).

B.18. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die durch einen Gerichtsvollzieher als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen als Dienstleistungen, die « eng mit der Sozialhilfe verbunden » sind und die durch eine « Einrichtung, die von der zuständigen Behörde als soziale Einrichtung anerkannt ist » erbracht werden, angesehen werden können. Folglich sind die beiden in Artikel 44 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches angeführten Bedingungen erfüllt und sind diese Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit.

B.19. Es braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die durch einen Gerichtsvollzieher als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen ebenfalls aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 7 des Mehrwertsteuergesetzbuches von der Mehrwertsteuer befreit sind.

B.20. Insofern die durch einen Gerichtsvollzieher als Schuldenvermittler erbrachten Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind, besteht der beanstandete Behandlungsunterschied nicht.

B.21. Angesichts des Vorstehenden braucht die vom Ministerrat hilfsweise angeregte Vorabentscheidungsfrage dem Europäischen Gerichtshof nicht gestellt zu werden.

B.22. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt